



Ihre KFZ-Zulassungsstelle informiert:

Ab dem 15.08.2019 sind die Kombinationen aus zwei Buchstaben und vier Zahlen nicht mehr verfügbar!



✓ **Situation**

Kennzeichen müssen gemäß § 10 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) bezüglich der Form, der Größe und der Ausgestaltung einschließlich der Beschriftung den Mustern, Abmessungen und Angaben der Anlage 4 zur FZV entsprechen.

Nach Abschnitt 1, Ziffer 4 (Ergänzungsbestimmungen) der Anlage 4 ist für Buchstaben und Ziffern auf einem Kennzeichen **grundsätzlich die Mittelschrift** zu verwenden. Ist die vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen nicht ausreichend groß, so kann gegebenenfalls die Engelschrift verwendet werden

✓ **Mitteilung des MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU RHEINLAND-PFALZ**

Die FZV enthält keine Regelung, wonach die Engelschrift generell verwendet werden darf, wenn die zulässige Anzahl an Buchstaben des Unterscheidungszeichens sowie Buchstaben und Ziffern der Erkennungsnummer in Mittelschrift keinen Platz auf dem Kennzeichen finden. Ist es, insbesondere bei einzeiligen Kennzeichen, nicht möglich, das Kennzeichen mit bis zu acht Stellen (Buchstaben und Ziffern) in Mittelschrift auszufertigen, dann darf diese Buchstaben- / Ziffernkombination nicht ausgegeben werden. Gleiches gilt, wenn bei Elektrofahrzeugen der amtliche Zusatz „E“ bzw. bei Oldtimern der amtliche Zusatz „H“ gegebenenfalls mit Saisonzeitraum auf dem Kennzeichen angebracht werden soll und dies in Mittelschrift nicht möglich ist.

Im Vorfeld der seit Oktober 2017 geltenden geänderten rechtlichen Vorgaben, wonach Oldtimerkennzeichen auch mit einem Saisonzeitraum ausgefertigt werden können, haben das Bundesverkehrsministerium sowie die Bundesländer anlässlich einer Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses Fahrzeugzulassung darüber diskutiert, ob in diesen Fällen eine Sonderregelung bezüglich der Schrift getroffen werden könne, da eine Vielzahl entsprechender Zulassungen zu erwarten sei.



Die Arbeitsgruppe hat einstimmig entschieden, dass ein neues Kennzeichen mit einer kürzeren Buchstaben- / Zahlenkombination auszugeben sei. Sie vertritt die Auffassung, dass keine Notwendigkeit bestehe, von den geltenden Regelungen abzuweichen, da mit weniger Buchstaben / Zahlen die Vorgaben der FZV eingehalten werden könnten.

In Abschnitt 1, Ziffer 2.3 der Anlage 4 sind bezüglich der Schrift lediglich für die Bundeswehr und für Versicherungskennzeichen Sonderregelungen getroffen worden. Vor diesem Hintergrund ist ebenso eindeutig erkennbar, dass nach dem Willen des Verordnungsgebers, bis auf begründete Einzelfälle, regelmäßig die Mittelschrift zu verwenden ist.

✓ **Umsetzung:**

Unter Beachtung der Vorgaben der FZV und im Sinne einer landesweit einheitlichen Verfahrensweise, ist bei der Zuteilung von einzeiligen bzw. zweizeiligen Kennzeichen nach Abschnitt 1, Ziffern 1a und 1b der Anlage 4 grundsätzlich die Mittelschrift zu verwenden. Kennzeichen mit Engschrift dürfen nur in begründeten Einzelfällen ausgegeben werden.

Daher fallen bisher mögliche Kombinationen aus zwei Buchstaben und vier Ziffern weg.



✓ **Empfehlung:**

Informieren sie sich unter <https://www.westerwaldkreis.de/kfz-zulassung.html> unter der Rubrik „Wunsch Kennzeichen“ und „Downloads“, welche Kennzeichen auf Ihrem Fahrzeug angebracht werden können.




Sven Reichwein,
Leiter der Zulassungsstelle

Tel. 02602 / 124-330
Zulassungsstelle@westerwaldkreis.de